

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Dr. Christina Baum, Peter Boehringer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6623 –**

Einsatz der Spezialeinheit GSG 9 im Haus des Vorsitzenden des Vereins Polizisten für Aufklärung e. V.

Vorbemerkung der Fragesteller

Am Mittwoch, den 22. März 2023 um 6.01 Uhr stürmten nach einem Pressebericht Beamte der Terrorbekämpfungseinheit GSG 9 das Haus des Kriminologen und Vorsitzenden des Vereins „Polizisten für Aufklärung e. V.“ Björn Oberndorf. Die Beamten stürmten laut Bericht das Gebäude mit durchgeladenen und entschulten Waffen. Björn Oberndorf wurde mit Kabelbindern gefesselt und auf einen Stuhl gesetzt. Der Einsatzleiter vom Bundeskriminalamt zeigte ihm, so wird im genannten Artikel weiter ausgeführt, den Durchsuchungsbeschluss und erklärte, dass er Zeuge in einem Ermittlungsverfahren sei und Beweise gesichert werden sollen. Björn Oberndorf widersprach der Maßnahme. Die Beamten beschlagnahmten gleichwohl seinen Computer und zwei Festplatten. Einsatzkräfte der Landespolizei Nordrhein-Westfalen und des Bundeskriminalamtes durchsuchten das Haus, den Keller und die Garage. Die Sachen der Lebensgefährtin von Björn Oberndorf wurden ebenfalls durchsucht. Insgesamt seien, so Björn Oberndorf, 15 Polizeikräfte, ohne GSG 9, über sechs Stunden in seinem Haus gewesen. Sein Mobiltelefon wurde kontrolliert. Björn Oberndorf vermutet, dass es auch gespiegelt wurde.

Die GSG 9 der Bundespolizei (kurz: GSG 9 BPOL oder GSG 9; ehemals Grenzschutzgruppe 9) ist die Spezialeinheit der deutschen Bundespolizei zur Bekämpfung von Terrorismus sowie Schwerst- und Gewaltkriminalität mit Standorten in Sankt Augustin-Hangelar und Berlin. Seit dem 1. August 2017 ist sie der Bundespolizeidirektion 11 nachgeordnet.

Die GSG 9 ist als Antiterrorereinheit zur Geiselbefreiung und Bombenentschärfung trainiert und wurde am 26. September 1972 als Grenzschutzgruppe 9 nach dem Münchner Olympia-Attentat gegründet, bei der die Bayerische Landespolizei die Ermordung von elf israelischen Teilnehmern der Olympischen Sommerspiele 1972 in München durch die Terrororganisation Schwarzer September nicht hatte verhindern können. Seit der Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei hat die Einheit die offizielle Bezeichnung „GSG 9 der Bundespolizei“.

1. Wie viele Beamte der GSG 9 waren am 22. März 2023 an der Hausdurchsuchung beteiligt?

Taktische Einzelheiten zu getroffenen Maßnahmen der Grenzschutzgruppe 9 der Bundespolizei (GSG 9 BPOL) werden aus Gründen der Geheimhaltung von Einsatzverfahren und zum Schutz der eingesetzten Beamten nicht offengelegt. Dazu zählt auch die Anzahl der eingesetzten Kräfte.

2. Erfolgte der Einsatz der GSG 9 aufgrund eines Amtshilfeersuchens der Landespolizei Nordrhein-Westfalen?

Wenn ja, wann, und an welches Bundesministerium war das Amtshilfeersuchen gerichtet worden?

Ein Amtshilfeersuchen der Landespolizei Nordrhein-Westfalen lag dem Einsatz nicht zugrunde.

3. Welche Stelle der Bundespolizei bzw. im Bundesministerium des Innern und für Heimat hat den Einsatz der GSG 9 am 22. März 2023 bewilligt, und mit welcher Begründung?

Woraus ergab sich die Annahme einer Gefahrenlage, die den Einsatz der am besten ausgebildeten polizeilichen Spezialeinheit Deutschlands erforderlich machte?

Die Billigung des Einsatzes erfolgte durch das Bundespolizeipräsidium (BPOLP) auf Grundlage einer Gefahrenbewertung.

4. Aus welchem Grund war auch das Bundeskriminalamt an der Durchsuchung am 22. März 2023 beteiligt?

Der Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof hat das Bundeskriminalamt mit Schreiben vom 23. Januar 2023 mit der Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Inland gemäß §§ 129, 129a des Strafgesetzbuches (StGB) beauftragt.

5. Wurde die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser von dem geplanten Einsatz der GSG 9 im Haus von Björn Oberndorf vorab unterrichtet?

Wenn ja, welche Hierarchieebenen hatten Kenntnis von dem geplanten Einsatz (Referatsleiter Ebene, Unterabteilungsleiter Ebene, Abteilungsleiter Ebene, Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatssekretäre bzw. Bundesministerin Nancy Faeser, SPD; in Kenntnis gesetzte Stellen bitte genau bezeichnen)?

Das zuständige Fachreferat B2 im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) wurde durch die Bundespolizei über den geplanten Einsatz unterrichtet. Neben dem Fachreferat erhielt hausintern die Leitung der Abteilung B im Vorfeld Kenntnis vom geplanten Einsatz.

6. Welche strafrechtlichen Vorwürfe liegen dem Ermittlungsverfahren, zu dem Björn Oberndorf als Zeuge gehört werden soll, zugrunde?

Die Ermittlungen erfolgten in einem gegen Unbekannt geführten Verfahren GBA wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129, 129a StGB. Der Durchsuchung lag eine Anordnung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs nach §§ 103, 105 der Strafprozessordnung (StPO) zugrunde.

7. Wie oft wurde die GSG 9 in der Vergangenheit zu Durchsuchungen bei Dritten (d. h. auf Grundlage von § 103 der Strafprozessordnung – StPO) herangezogen?
8. Wie oft wurde die GSG 9 in der Vergangenheit zu Durchsuchungen bei Ermittlungsverfahren herangezogen, die keine Gewaltdelikte bzw. Straftaten mit Terrorismusbezug zum Gegenstand hatten?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu werden keine statistischen Erfassungen geführt.

9. Wie oft wurde in der Vergangenheit ein Amtshilfeersuchen seitens der Landespolizei gestellt, und wie vielen dieser Ersuchen ist entsprochen worden (bitte nach Jahr, Name der Polizeistelle, Entscheidung über das Ersuchen und Grund für das Ersuchen aufschlüsseln)?

Eine genaue Aufschlüsselung der Amtshilfeersuchen ist aufgrund der eingeräumten Bearbeitungszeit nicht möglich. Das BPOLP hat in den letzten fünf Jahren folgender Anzahl an Amtshilfeersuchen der Länder um Unterstützung durch die GSG 9 BPOL entsprochen.

2018: 7,

2019: 4,

2020: 14,

2021: 7,

2022: 14.

10. Entscheidet die Bundespolizei alleinverantwortlich über die Bewilligung von Amtshilfeersuchen oder ist das Bundesinnenministerium beteiligt (ggf. in welcher Form)?

Wird dem Bundesinnenministerium über die Bewilligung von Amtshilfeersuchen berichtet?

Die Entscheidung über ein Amtshilfeersuchen im Inland trifft das BPOLP. Die Unterrichtung des BMI erfolgt durch einen Bericht des BPOLP.

11. Nach welchen Kriterien wird ein Einsatz der GSG 9 im Wege der Amtshilfe bewilligt?

Die Prüfung der Erforderlichkeit im Rahmen der Amtshilfe richtet sich nach § 5 Absatz 1 und 5 und § 7 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach obliegt die Bewertung der Erforderlichkeit der Fähigkeiten einer Spezialeinheit der anfordernden Stelle. Die Bundespolizei prüft lediglich die Verfügbarkeit mit Blick auf Bindungen aus der eigenen Aufgabenwahrnehmung sowie offensichtlich erkennbare Fehlanforderungen.